

Klemmkeile im Elbsandsteingebirge nun endgültig verboten

Nachdem im vergangenen Jahr (1979) von einer Gruppe sächsischer Spitzenkletterer die Eignung von Klemmkeilen in der Praxis getestet worden war, ergab die Sitzung der Klettertechnischen Beratungskommission des Bezirkes Dresden am 28. 3. 1980 mit 23 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen einen mehrheitlichen Entscheid gegen die Benutzung von Klemmkeilen in der Sächsischen Schweiz. Im folgenden seien Auszüge aus „Wandern und Bergsteigen“ Heft 7/8, Seite 2f. kommentarlos veröffentlicht:

„Nach Abwägen aller Argumente und vor allem der Vor- und Nachteile der Klemmkeile faßte die ZFK Felsklettern am 26. 4. 1980 den Beschluß, die Anwendung jeder Art von Klemmkeilschlingen (Stopper, Clogs, Hexentric, Polycoins, Klemmgerät „friends“ u. a., auch mögliche Neuentwicklungen) im Elbsandsteingebirge und in den anderen Sandsteinklettergebieten der DDR nicht zu gestatten.

Wesentliche Gründe für diesen Beschluß waren:

- > Felsschäden müssen beim häufigen Legen von Klemmkeilen besonders in weichem Sandstein erwartet werden, ebenso bei unsachgemäßer Anwendung.
- > Die teilweise vorgeschlagene Begrenzung der Keilformen und -größen erscheint nicht möglich und ist nicht kontrollierbar.
- > Durch Anwendung von Klemmkeilen entsteht erhöhte Risikobereitschaft beim Klettern, die aber zu mehr Unfällen führen kann.
- > Das schon praktizierte Legen von Klemmkeilschlingen mit Drahtschlaufe über Kopf bringt praktisch eine Sicherung von oben, die den sportlichen Wert der Kletterei wesentlich mindert.

Es wird erwartet, daß dieses Verbot von allen Bergsteigern strikt eingehalten wird und daß jeder mithilft, es in unseren Sandsteingebieten durchzusetzen. Auch ausländische Besucher sollten darauf aufmerksam gemacht werden, die Regeln des Gastlandes zu beachten!

In diesem Zusammenhang muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den Sandsteinklettergebieten der CSSR ebenfalls eine Benutzung von Keilen nicht erlaubt ist. Für die Nichtsandsteingebiete der DDR sind sie zugelassen, sofern die zuständige BFK keine andere Festlegung trifft. Für die Leipziger

Kletterschule – außer den künstlichen Wegen an der „Schwarzen Wand“ – sprach die BFK Leipzig ebenfalls ein Verbot der Keile aus.

ZFK Felsklettern,
Pankotsch, Vorsitzender“

★

„Wir begrüßen den nunmehr gefaßten Beschluß außerordentlich und meinen, daß sich die Klettersportler damit erneut zu den von ihnen anerkannten Prinzipien des Naturschutzes sowie der Wahrung und Pflege unserer landschaftlichen Schönheiten bekannt haben.

Um die Durchsetzung des ZFK-Beschlusses vom 26. 4. 1980 auch staatsrechtlich zu unterstützen, legen wir fest:

1. Die Anwendung von Klemmkeilschlingen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) „Sächsische Schweiz“ und „Zittauer Gebirge“ gilt gem. 1. DVO zum Landeskulturgesetz – Naturschutzverordnung – vom 14. 5. 1970 (GBl. II, S. 331), § 9, Ziff. 2, sinngemäß als landschaftsverändernde Maßnahme bzw. Handlung.
2. Die Anwendung von Klemmkeilschlingen bei der Ausübung des Klettersportes in den LSG „Sächsische Schweiz“ und „Zittauer Gebirge“ ist damit ab sofort generell untersagt. Somit stellt die Klemmkeilanwendung eine ordnungswidrige Handlung dar.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Festlegung zuwiderhandelt, kann gem. Naturschutzverordnung vom 14. 5. 1970, § 23, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 200,- Mark belegt werden.
4. Gegenstände (Klemmkeile), die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

Wir fordern alle Klettersportler auf, diese Regelung durchgehend zu realisieren.

Dazu gehört, sie in erster Linie selbst zu beachten, aber ebenso auch bekanntwerdende Klemmkeilwender energisch zur Ordnung zu rufen. In hartnäckigen Fällen sollte ein Hinweis an die Räte der Kreise Pirna, Sebnitz oder Zittau (Kreisnaturschutzorgan) nicht unterbleiben.

Behnisch, Oberlandforstmeister,
Abteilungsleiter
Bezirksnaturschutzorgan
Rat des Bezirkes Dresden“